

zwischen Gesellschaft und Familie überzeugender heraussteilen.

In geeigneten Fällen laden wir Delegationen aus den Betrieben der Ehegatten zu den Verhandlungen ein. Die umfangreiche Vorbereitung der einzelnen Eheverfahren ermöglicht es uns, mit der vorbereitenden und in der Regel einer streitigen Verhandlung auszukommen. Letztere ist dann allerdings sehr umfangreich, so daß an einem Terminstage höchstens ein bis zwei streitige Verhandlungen durcgeführt werden können. Eine solche ausführliche, mit einem Urteil abschließende Verhandlung ermöglicht es den Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen, den Werkträgern aus den Betrieben, VEG und LPG, sich den für ihre erzieherische Arbeit erforderlichen Überblick zu verschaffen. Am Ende der Verhandlung legen wir mit ihnen die durchzuführenden Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung fest, insbesondere dann, wenn die Klage abgewiesen wurde.

Diese neuen Formen der Durchführung von Eheverfahren schlagen sich auch im Aufbau des Urteils nieder. Anstelle der Schilderung des Tatbestandes, gegliedert nach streitigem und unstreitigem Vorbringen, des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der Entscheidungsgründe beginnen wir mit den Feststellungen des Gerichts zum Sachverhalt. Daran schließen sich die Anträge der Parteien und die Begründung der Gerichtsentscheidung an. Die wesentlichen Formerfordernisse des § 313 ZPO bleiben dabei gewahrt.

~ Dem Ziel, die Gesellschaft für die Durchsetzung der sozialistischen Moralgesetze auch im Familienleben zu gewinnen, dienen auch unsere Ausspracheabende. Zu einer derartigen vom Schöffenkollektiv einer Gemeinde organisierten Veranstaltung mit dem Thema „Liebe, Glück und Ehe im Sozialismus“ erschienen 42 Einwohner. Die Schöffen hatten das Interesse, insbesondere der weiblichen Jugend, für diese Fragen richtig ausgenutzt und die Versammlung gut vorbereitet. Ein junges Ehepaar, das sich aus nichtigen Gründen hatte scheiden lassen wollen, nahm nach dieser Veranstaltung verschämt von seinem Vorhaben Abstand.

Selbstverständlich haben wir auch Fehlschläge erlebt. Einige Funktionäre sahen es zunächst nicht ein, daß die Gesellschaft sich in die „private Sphäre der Ehe“ einmischen sollte. Unser Gericht wird diesen Weg jedoch weiter beschreiten und nicht vor Hindernissen zurückschrecken.

Wir würden es begrüßen, wenn auch andere Gerichte in der „Neuen Justiz“ über ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet berichteten.

ROLF SCHRÖDER,
Richter am Kreisgericht Neustrelitz

Nochmals zur Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

Zur Frage der Notwendigkeit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung haben Röhrich (NJ 1959 S. 273), Pompoes/Ritter (NJ 1959 S. 380) und Peter (NJ 1959 S. 381) Ausführungen gemacht, wonach die Unterwerfungsklausel auch heute noch angewendet werden kann. Sie haben aber die praktische Bedeutung dieser rein prozessualen Willenserklärung in der Praxis außer Betracht gelassen.

Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung wegen nur persönlicher Forderungen gemäß § 794 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO geschieht nur sehr selten. Dagegen wird die Unterwerfung, bei Hypothekenausleihungen regelmäßig mit der Maßgabe gefordert, daß die Zwangsvollstreckung außer in das persönliche Vermögen gemäß § 800 ZPO in das belastete Grundstück mit dinglicher Wirkung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll.

In der Praxis ergibt sich jedoch, daß, gemessen an der Gesamtzahl der belasteten Grundstücke bzw. der von den Kreditinstituten — hier: Tätigkeitsbereich der Stadtparkasse Leipzig — verwalteten Grundpfandrechte, die anfallenden Zwangsvollstreckungen in Grundstücke weniger als 0,5% betragen. Es ist nicht einzusehen, daß z. B. 1000 Hypothekenschuldner sich der erschwerten Form der Beurkundung unterwerfen müssen, damit der Gläubiger in drei bis vier Fällen

von der vollstreckbaren Urkunde Gebrauch machen kann. Bei Hypotheken ohne Unterwerfungsklausel würde für die Eintragungsbewilligung gem. § 29 GBO die Unterschriftsbeglaubigung genügen. Abgesehen von den unterschiedlichen Kosten (volle Gebühr für Beurkundung gegenüber $\frac{1}{4}$ Gebühr für Beglaubigung), erscheint die durch die Protokollerrichtung entstehende Mehrarbeit und nebenbei auch der größere Papierverbrauch kaum vertretbar. Dem Gläubiger ist vielmehr zuzumuten, bei notleidend gewordenen Forderungen sich durch das Gericht einen entsprechenden Schuldtitel zu verschaffen.

Die vorgebrachten Bedenken, daß dieser Weg nicht zumutbare Verzögerungen mit sich brächte, werden ebenfalls durch die Praxis widerlegt. In der Regel wird, vorwiegend bei Altforderungen, der Gläubiger nicht im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung der Hypothekenurkunde sein. Sehr häufig ist dem Gläubiger etwa als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers oder als Rechtsträger volkseigener Forderungen die beurkundende Stelle gar nicht bekannt. Der Gläubiger muß dann zunächst versuchen, die beurkundende Stelle durch Einsicht in die Grundakten auffindig zu machen. Meist wird dann das Staatliche Notariat anstelle der aus verschiedenen Gründen nicht mehr praktizierenden Notare zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zuständig sein. Selbst wenn das Notariat das Urkundenregister und die Originalurkunden zur Hand hat, müssen die oft sehr umfangreichen Urkunden abgeschrieben werden. Schon hierdurch tritt meistens eine Verzögerung ein. Wenn das Notariat entgegenkommt und bei Herstellung der vollstreckbaren Ausfertigungen gleich entsprechend der Schuldnerzahl Durchschläge anfertigt, müssen Ausfertigung mit Abschriften zunächst dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung übergeben werden. Der Rücklauf vom Gerichtsvollzieher zum Gläubiger verzögert sich dadurch, daß der Gerichtsvollzieher erst wieder den Rücklauf der Zustellungsurkunden von der Post abwarten muß. Bis zur Rückgabe an den Gläubiger ist dann zwar die in § 798 ZPO bestimmte Frist von einer Woche, die zwischen Zustellung und Vollstreckungsantrag liegen muß, verstrichen, und der Gläubiger könnte sofort die beabsichtigten Zwangsmaßnahmen einleiten. Es ist jedoch festzustellen, daß das gerichtliche Mahnverfahren bis zur Erteilung und Zustellung des Vollstreckungsbefehls regelmäßig kürzere Zeit beansprucht als der Weg über Beschaffung und Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung der Hypothekenurkunde.

Ist jedoch aus früherer Zeit bereits eine vollstreckbare Ausfertigung vorhanden, so muß in sehr häufigen Fällen die Vollstreckungsklausel erst gemäß §§ 325, 727 ZPO auf einen neuen Gläubiger oder neue Schuldner (meist Erbengemeinschaften) umgeschrieben werden. Auch die umgeschriebene Vollstreckungsklausel muß vor Beginn der Zwangsvollstreckung gemäß § 750 ZPO erst zugestellt und die Frist nach § 798 ZPO gewahrt werden. In einer ganzen Anzahl von Fällen sind dem Gläubiger die Erben des verstorbenen Schuldners bekannt; doch müssen diese Erben unter Androhung von Ordnungsstrafen gemäß § 82 GBO erst zur Grundbuchberichtigung als Voraussetzung der Umschreibung der Vollstreckungsklausel angehalten werden. Kommen die Erben dieser Aufforderung nicht nach, so muß dem Gläubiger zugestanden werden, sich Schuldtitel durch das Gericht zu beschaffen und einer Einrede der Schuldner wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses damit zu begegnen, daß ja der Schuldner selbst die Beschaffung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde durch Unterlassen der Erbscheinsbestellung und Grundbuchberichtigung vereitelt.

Ein vollstreckbarer Zahlungsbefehl ist viel schneller zu erlangen. Die Schuldner wissen auch meist, daß sie keinen begründeten Widerspruch gegen ihn erheben können und ein Widerspruch die Sache zwar kurze Zeit verzögern kann, das anschließende Prozeßverfahren aber für sie mit Mehrkosten verbunden ist. Die Praxis lehrt auch, daß Widersprüche kaum zu verzeichnen sind. Der Zahlungsbefehl, mit welchem der Schuldner vom Gericht aufgefordert wird, hat erfahrungsgemäß eine viel bessere Wirksamkeit als eine durch die Post zugestellte vollstreckbare Hypothekenurkunde.